

Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: POST.I7@bmwfw.gv.at

ZI. 13/1 15/156

BMWFW-30.680/0010-I/7/2015
BG, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird

Referent: Hon.-Prof. Mag. Dr. Peter Csoklich, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Vorweg sei positiv hervorgehoben, dass in diesem Fall, abweichend von einer mehrfach von der österreichischen Rechtsanwaltschaft bemängelten Praxis eine ausreichend lange, 1-monatige Begutachtungsfrist eingeräumt wird: Die Einräumung ausreichender Begutachtungsfristen ist im Interesse der Qualität der Rechtsordnung unabdingbar.

Zu § 373d (7)

Die dort vorgeschlagene Regelung, wonach die Gewerbebehörde die Wahlmöglichkeit des Antragstellers zwischen Anpassungslehre und Eignungsprüfung einschränken kann, wenn

„1. Gewerbe oder gewerbliche Tätigkeiten, deren Ausübung eine genaue Kenntnis des österreichischen Rechts erfordert und bei denen Beratung und bzw. oder Beistand in Bezug auf das österreichische Recht ein wesentlicher und beständiger Teil der Berufsausübung sind,“

ist überschießend und kollidiert mit den die freien rechtsanwaltlichen Berufen (Notare und Rechtsanwälte) reglementierenden Vorschriften: Wie aus § 2 RAO folgt, ist die Befugnis zur umfassenden berufsmäßigen Parteienvertretung gemäß Absatz 1 den Rechtsanwälten vorbehalten:



Es kann daher keine Gewerbe geben, bei denen die Beratung und/oder Beistand in Bezug auf das österreichische Recht ein wesentlicher und beständiger Teil der Berufsausübung ist: Die vorgeschlagene Regelung ist daher überschießend und zu streichen: Lediglich insoweit eine genaue Kenntnis des österreichischen Rechts gefordert wird, die tatsächlich bei manchen Gewerben sinnvoll ist (etwa Spediteure oder Immobilientreuhänder), kann die vorgeschlagene Regelung hinsichtlich der Kenntnis des österreichischen Rechts beibehalten werden.

Die Zulassung zur partiellen Berufstätigkeit auf dem Gebiete der Beratung oder in Bezug auf das österreichische Recht kann nur den Rechtsanwaltskammern zugeordnet werden.

Der ÖRAK fordert daher, dass den vorstehend vorgetragenen Bedenken gegen § 373a und § 373d (7) vollumfänglich Rechnung getragen wird.

Wien, am 28. Oktober 2015

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

